



Düsseldorfer Amtsblatt

Allgemeinverfügung über die Eintragung der Düsseldorfer Gasbeleuchtung in die Denkmalliste der Landeshauptstadt Düsseldorf gemäß § 3 DSchG NRW

I. Die Landeshauptstadt Düsseldorf ordnet als Untere Denkmalbehörde die Eintragung der Düsseldorfer Gasbeleuchtung (gasbetriebene Straßenlaternen) in die Denkmalliste an. Die Anordnung erfolgt gemäß § 3 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG) vom 11.03.1980 (GV. NRW S. 226, 716) zuletzt geändert durch Art. 5 des Ges. v. 15.11.2016 (GV. NRW S. 934).

Die Eintragung in die Denkmalliste erfolgt im Listenteil A unter der folgenden lfd. Nummer:

05111000_A_01676

Die Anordnung wird im Wege der Allgemeinverfügung gem. § 35 S. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vorgenommen.

Nach § 2 DSchG handelt es sich bei der Düsseldorfer Gasbeleuchtung um ein Baudenkmal. An seiner Erhaltung und Nutzung besteht ein öffentliches Interesse.

Die Lage der in die Denkmalliste eingetragenen Gasbeleuchtung sowie ihre ausführliche Beschreibung können im Internet auf der Website der Landeshauptstadt Düsseldorf eingesehen und nachvollzogen werden:

www.duesseldorf.de/denkmalschutz

Die folgenden, dort einsehbaren Informationen sind Bestandteil der Allgemeinverfügung:

- Denkmalliste (Text)
- Anhang 1: Tabelle mit Einzelstandorten der Leuchten
- Anhang 2: Übersichtsplan 1: Lage des Denkmals
- Anhang 3: Übersichtsplan 2: Gebiete mit denkmalwerter Gasbeleuchtung

- Anhang 4: Tabelle mit Gebieten (Quartiere und Viertel) mit denkmalwerter Gasbeleuchtung
- Anhang 5: Beschreibung und Bewertung der Gebiete mit denkmalwerter Gasbeleuchtung
- Anhang 6: Gebietspläne 1-142
- Anhang 7: Die Leuchtenmodelle - Katalog ihrer Bauelemente

Die Eintragung in die Denkmalliste erfolgt im Benehmen mit dem LVR- Amt für Denkmalpflege im Rheinland, Postfach 2140, 50250 Pulheim.

- II. Mit der Eintragung in die Denkmalliste unterliegt die Düsseldorfer Gasbeleuchtung den Vorschriften des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG).
- III. Die sofortige Vollziehung wird gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet.
- IV. Die vorstehende Allgemeinverfügung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Düsseldorf in Kraft.

Begründung zu Ziff. I. bis IV.:

Das Institut für Denkmalschutz und Denkmalpflege (Untere Denkmalbehörde) im Bauaufsichtsamt und das LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland haben gemeinsam mit einer eigens beauftragten Gutachterin in den Jahren 2018 bis 2020 die Düsseldorfer Gasbeleuchtung im Stadtgebiet erfasst, dokumentiert und gebietsweise untersucht, ob und welche Bestände die Voraussetzungen an ein Denkmal gemäß § 2 (1) DSchG erfüllen.

Der Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf hat sich am 14.05.2020 im Rahmen des Beschlusses des Masterplans „Energieeffiziente und historische Straßenbeleuchtung inkl. Erhaltungsvorschlag für die Gasbeleuchtung“ mit dem Ergebnis der Denkmalwertprüfung befasst und beschlossen, das im Masterplan vorgelegte Erhaltungskonzept für die Gasbeleuchtung zur Grundlage des weiteren Prozesses zu machen (OVA/011/2020). Dies umfasst auch die Eintragung der Gebiete mit denkmalwerter Gasbeleuchtung in die Denkmalliste der Landeshauptstadt Düsseldorf.

Im Ergebnis der Denkmalwertprüfung wurden 142 Gebiete mit denkmalwerter Gasbeleuchtung in neun Stadtbezirken identifiziert. An der Erhaltung und Nutzung dieser Gasleuchtenbestände besteht gemäß § 2 (1) DSchG aus folgenden Gründen ein öffentliches Interesse.

Die Objekte sind bedeutend für

1. die Geschichte des Menschen,
2. Städte und Siedlungen und
3. die Entwicklung der Arbeits- und Produktionsverhältnisse.

Für die Erhaltung und Nutzung des Baudenkmalms liegen

- a. künstlerische Gründe,
- b. wissenschaftliche, insbesondere technikgeschichtliche Gründe, und
- c. städtebauliche Gründe vor.

Die ausführliche Begründung der rechtlichen Bedeutungsmerkmale nach Pkt. 1 bis 3 und der Erhaltungs- und Nutzungsgründe nach Pkt. a bis c können im Internet auf der Website der Landeshauptstadt Düsseldorf unter der o. g. Adresse eingesehen und nachvollzogen werden. Diese ist Bestandteil der Allgemeinverfügung.

Die Bekanntgabe im Wege der Allgemeinverfügung erfolgt, weil im Hinblick auf die Vielzahl

der Standorte eine Bekanntgabe an die einzelne (Grundstücks)Eigentümerin bzw. den einzelnen (Grundstücks)Eigentümer nicht geleistet werden kann.

Die sofortige Vollziehung wird angeordnet, da im Zuge der Marktraumumstellung, der Umstellung der Gasversorgung von L- auf H-Gas, bereits laufend Gasleuchten-Köpfe instandgesetzt und technisch ertüchtigt werden müssen. Um den Verlust von historisch bedeutsamen technischen und gestalterischen Details vorzubeugen, soll unmittelbar eine denkmalpflegerische Begleitung sichergestellt werden.

Hinweis:

Die Allgemeinverfügung und die Begründung können nicht nur auf der o. g. Internetseite eingesehen werden. Sie liegen auch für den Zeitraum eines Monats nach Bekanntgabe beim Institut für Denkmalschutz und Denkmalpflege (Untere Denkmalbehörde), Brinckmannstr. 5, 40225 Düsseldorf, Zimmer 2104, zur Einsichtnahme aus.

Es ist zu beachten, dass ein Zugang zum Dienstgebäude Brinckmannstraße 5 zurzeit nur möglich ist, wenn ein personenbezogener Termin vereinbart wurde. Beim Betreten des Gebäudes müssen sich Besucher*innen bei einem Sicherheitsdienst ausweisen. Auf die allgemein gültigen Corona-Schutz-Regelungen wird verwiesen. Vereinbarte Termine dürfen nicht wahrgenommen werden, wenn die Erkrankung an einem Atemwegsinfekt besteht.

Zur Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme ist eine E-Mail an das Institut für Denkmalschutz und Denkmalpflege zu richten: denkmalschutz@duesseldorf.de

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf (Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf) schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Düsseldorf, 26.09.2020

Der Oberbürgermeister
Dezernat für Planen, Bauen, Mobilität und Grundstückswesen
Bauaufsichtsamt
Institut für Denkmalschutz und Denkmalpflege
– Untere Denkmalbehörde

In Vertretung
Cornelia Zuschke

Änderungsordnung zur Änderung der Marktentgeltordnung

Der Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf hat am 18.06.2020 aufgrund des § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) folgende Änderungsordnung beschlossen:

Artikel I

Die Entgeltordnung des Großmarktes und der Wochenmärkte der Landeshauptstadt Düsseldorf (Marktentgeltordnung) vom 17. November 2005 (Düsseldorfer Amtsblatt Nummer 49 vom 10.12.2005) zuletzt geändert am 04.07.2019 (Düsseldorfer Amtsblatt Nummer 31/32 vom 10.08.2019) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Kommt die/der Zahlungspflichtige mit Zahlungen in Verzug, so werden von der Stadt Düsseldorf Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz (§ 288 Abs. 2 BGB) oder wenn ein Verbraucher am Rechtsgeschäft beteiligt ist, von

5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz § 288 Abs. 1 BGB) berechnet. Bittet die/der Zahlungspflichtige um Zahlungsaufschub, Stundung oder Ratenzahlung, so werden von der Stadt Düsseldorf für das Jahr Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz berechnet.“

2. Der Tarif zur Entgeltordnung des Großmarktes und der Wochenmärkte der Landeshauptstadt Düsseldorf wird wie folgt neu gefasst:

Artikel II

Diese Änderungsordnung tritt zum 01. Oktober 2020 in Kraft.

Gegenstand des Entgelts		je	Entgelt EUR
1.	Großmarkt		
1.1	Überlassung von		
1.1.1	Verkaufs- und Lagerräumen	m ² /Monat	11,73
1.1.2	Lagerräumen im Keller	m ² /Monat	4,91
1.1.3	Kühlräumen/Reifereien	m ² /Monat	15,24
1.1.4	Büro- und Sozialräumen	m ² /Monat	10,60
1.1.5	Rampen	m ² /Monat	4,46
1.2	Beseitigung von Marktabfällen und Verpackung bei Anlieferung an der Sammelstelle	1000 kg	214,94
1.3	Benutzung des Großmarktgeländes durch		
1.3.1	Fahrzeuge der Stand- und Rauminhaber*innen und deren Personal sowie der Kundinnen und Kunden		
1.3.1.1	PKW/Kombi im Freigelände	einmalig	1,50
1.3.1.2	PKW/Kombi im Freigelände	Fahrzeug/Monat	15,00
1.3.1.3	PKW/Kombi in den Tiefgaragen	Fahrzeug/Monat	30,00
1.3.1.4	LKW	einmalig	3,00
1.3.1.5	LKW	Fahrzeug/Monat	30,00
1.3.1.6	LKW mit Anhänger oder Sattelschlepper	Fahrzeug/Monat	40,00
1.3.1.7	Gabelstapler	Fahrzeug/Monat	7,50
1.3.2	Anlieferfahrzeuge		
1.3.2.1	LKW	einmalige Einfahrt	5,00
1.3.2.2	LKW	Fahrzeug/Monat	60,00
1.3.2.3	LKW mit Anhänger oder Sattelschlepper	einmalige Einfahrt	7,50
1.3.2.4	LKW mit Anhänger oder Sattelschlepper	Fahrzeug/Monat	100,00
2.	Wochenmärkte		
2.1	Benutzung von Verkaufsflächen		
2.1.1	auf Wochenmärkten, die nicht werktätlich veranstaltet werden	lfdm/Marktveranst.	1,70
2.1.2	auf Wochenmärkten, die werktätlich veranstaltet werden	lfdm/Marktveranst.	1,30
2.1.3	durch Imbissstände,	lfdm/Marktveranst.	5,00
2.2	Abstellen von Marktfahrzeugen außerhalb der Marktzeit	lfdm/Marktfahrzeug/Monat	6,80